

Telefon: 233-39967/ -39939
Telefax: 233-989 39967

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung
KVR-I/321

**Errichtung einer Fußgängerampel in der Planegger
Straße / Ecke Engelbertstraße; dafür Wegfall der
Ampelanlage Planegger Straße / Ecke Gräfstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02459 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-
Obermenzing am 28.02.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14808

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing
vom 07.05.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 28.02.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung empfiehlt das Errichten einer Fußgängerampel in der Planegger Straße / Ecke Engelbertstraße und dafür den Abbau der Ampelanlage Planegger Straße / Ecke Gräfstraße.

Begründet wird der Antrag damit, dass auf Höhe Engelbertstraße ein erhöhtes Fußgängeraufkommen zum Queren der Planegger Straße in Richtung der Gymnasien und Kindertagesstätten im Pasinger Stadtpark vorhanden sei. Das hohe Verkehrsaufkommen in der Planegger Straße erschwert das Queren ohne Lichtsignalanlage (LSA).

Ersatzlos gestrichen werden könne dafür die Ampelanlage Planegger-/ Gräfstraße. Hier sei ein „Stop“-Schild in der Gräfstraße völlig ausreichend.

Hierzu teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

Der Bedarf und die Positionierung von Lichtsignalanlagen (LSA) werden in Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Dienststellen bewertet, geplant und durchgeführt.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Abbaus der LSA 'Planegger Straße / Gräfstraße' empfahl die Polizeiinspektion 45 dringend den Erhalt der LSA aus Gründen der Verkehrssicherheit. Das Kreisverwaltungsreferat hält einen "Wegfall" der bestehenden LSA ebenfalls nicht für vertretbar.

Zur Einrichtung einer LSA als zusätzliche Querungshilfe für Fußgänger über die Planegger Straße wird Folgendes ausgeführt:

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung dürfen Lichtsignalanlagen nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Das Kreisverwaltungsreferat hat bei verschiedenen Ortsbesichtigungen festgestellt, dass dies aktuell nicht gegeben ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller neu eingehenden und bereits früher gestellten Anträge auf Errichtung einer LSA wurden diese bisher in einer Antragsdatei gesammelt und in Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Dienststellen nach einem Bewertungsverfahren auf deren Dringlichkeit hin beurteilt.

Dieses Verfahren wird derzeit überarbeitet, da sich Gewichtungen verändert haben und potentielle Alternativmaßnahmen anders bewertet werden sollen.

Die Antragsstelle 'Planegger Straße / Engelbertstraße' wird mit dem überarbeiteten Verfahren bewertet werden. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing wird über das Ergebnis informiert.

Das Kreisverwaltungsreferat kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02459 'Errichtung einer Fußgängerampel in der Planegger Straße / Ecke Engelbertstraße; dafür Wegfall der Ampelanlage Planegger Straße / Ecke Gräfstraße' der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 28.02.2019 derzeit nicht entsprechen.

Die LSA-Antragstelle 'Planegger Straße / Engelbertstraße' wird aber im Rahmen des neuen Bewertungsverfahrens auf ihre Dringlichkeit geprüft werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen: Das Kreisverwaltungsreferat kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02459 'Errichtung einer Fußgängerampel in der Planegger Straße / Ecke Engelbertstraße; dafür Wegfall der Ampelanlage Planegger Straße / Ecke Gräfstraße' der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 28.02.2019 derzeit nicht entsprechen.
Die LSA-Antragstelle 'Planegger Straße / Engelbertstraße' wird aber im Rahmen des neuen Bewertungsverfahrens auf ihre Dringlichkeit geprüft werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02459 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 28.02.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle
berufsmäßiger Stadtrat

**I. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**III. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/321 und HA I/3222
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532